

## **Befristete Pflanzenschutzmittel-Zulassung erteilt**

Wachtberg, 16.03.2012: Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Braunschweig hat wie bereits in den vergangenen zwei Jahren für das Pflanzenschutzmittel (PSM) Santana, welches das Neonicotinoid Clothianidin (wirkt systemisch auf das Nervensystem von Insekten und wird als Fraßgift aufgenommen.) enthält, eine befristete Zulassung zur Drahtwurmbekämpfung im Mais für den Zeitraum vom 16. März bis 13. Juli (120 Tage) erteilt. Als Drahtwurm werden die Larven von Käfern aus der Familie der Schnellkäfer (Elateridae) bezeichnet. Die Larven richten Schaden durch Wurzelfraß an. Wenn eine Gefahr nicht anders abzuwehren ist, d. h. beim Erreichen einer bestimmten Schadschwelle, kann das Bundesamt kurzfristig das Inverkehrbringen eines PSM für eine begrenzte kontrollierte Verwendung zulassen. Rechtsgrundlage ist seit Juni 2011 Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Zuvor wurden Genehmigungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes erteilt. Die betreffenden Bundesländer sind Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

In den vergangenen Jahren wurden die Zulassungen nach Gesprächen mit Behörden, Landwirten und Imkern und einem begleitendem Bienenmonitoring erteilt. Vorliegende Ergebnisse der im Monitoring einbezogenen Bienenvölker zeigten geringste oder keine Schäden. Deshalb ist leider auch für 2012 erneut eine streng geregelte Ausnahmezulassung erfolgt.

Der Anwender, der Santana nach Warndienstaufwurf einsetzen will, ist verpflichtet, seinen Betrieb beim Pflanzenschutzdienst der zuständigen Landwirtschaftskammer (LWK) registrieren zu lassen. Der Berechtigungsschein zum Kauf und zur Anwendung von Santana wird nach Prüfung durch die LWK für die zu behandelnden Flächen ausgestellt. Der Kauf der Pflanzenschutzmittel kann nur gegen Vorlage dieses Berechtigungsscheines erfolgen, in dem die für die beantragte Fläche maximal mögliche Menge an Santana angegeben ist. Die Abgabe ist durch den Händler auf dem Beiblatt zum Berechtigungsschein mit Menge, Datum und Stempel/Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung der Verkaufsstelle ist sofort der LWK vorzulegen. Die Ausbringung muss mit einem Granulatstreugerät erfolgen, das mit einer separaten Abschaltvorrichtung der Dosiereinheit versehen ist und in die Pflanzenschutzgeräteliste als Granulatstreugerät eingetragen ist. Es dürfen ausschließlich Geräte verwendet werden, die darüber hinaus in einer besonderen Liste geeigneter Granulatstreugeräte des Julius-Kühn-Instituts (JKI) aufgeführt sind. Die aktuelle Liste dieser Geräte ist auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts einzusehen.

Santana wird als Granulat separat in die Saatfurchen gebracht. Es breitet sich im Bereich der Pflanzenwurzel aus. In geringer Menge wird das darin enthaltene Clothianidin aber auch von der Pflanze aufgenommen, jedoch sind die Auswirkungen geringer als bei gebeiztem Saatgut. D.I.B.-Präsident Peter Maske führte im Januar mit dem Präsidenten des BVL, Dr. Tschiersky-Schöneburg, diesbezüglich Gespräche. Dieser versicherte, sobald es Anzeichen auf Schäden über das vertretbare Maß hinaus gebe, werde keine Zulassung erteilt. „Dies ist leider die nicht zufriedenstellende Situation. Eine Zulassung aufgrund äußerst geringer nachweisbarer Bienenschäden“, so Maske.

Wenn der Verdacht auf Bienenschäden durch PSM-Einsatz besteht, ist unbedingt eine Bienenprobe zur Untersuchung an das JKI zu senden. Wie Sie genau vorgehen müssen, finden Sie in unserem Infoblatt unter

<http://www.deutscherimkerbund.de/index.php?merkblaetterrichtlinien>.

Kontakt: Petra Friedrich, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0228/9329218 o. 0163/2732547, E-Mail: [dib.presse@t-online.de](mailto:dib.presse@t-online.de)